

schluss durchgeführt werden. Das ist nicht praktikabel. Der Prüfer bzw. Aufsichtführende muss während der Prüfung handlungsfähig bleiben; es liegt in seinem Ermessen, ob der Prüfling ausgeschlossen wird. Zu berücksichtigen ist dabei auch das Interesse der anderen Prüflinge an einem ruhigen, ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung. Die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ ist im Fall des Ausschlusses angemessen, da dieser gleichzusetzen ist mit dem Versäumen des Prüfungstermins ohne triftigen Grund (§ 14 Abs. 1). Daher ist Satz 2 beizubehalten.

Dagegen ist im Fall des Satzes 3, in dem es um den Ausschluss von weiteren Prüfungen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes geht, ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Nur in wirklich schwerwiegenden Fällen – und das sind die in § 31 BbgHG aufgeführten Fälle – ist eine Entscheidung über den Ausschluss von mehreren Prüfungen angebracht. Daher ist dieser Satz aus den betreffenden Ordnungen zu streichen.

§ 31 Abs. 2 lautet:

„§ 31 Ungültigkeit der Graduierung

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Leistungsermittlung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.“

Moniert wurde vom Senat die Formulierung in Satz 2: „vorsätzlich zu Unrecht“. Beide Termini haben Bedeutung innerhalb dieses Satzes und sind deshalb notwendig. „Vorsätzlich“ drückt den Verschuldensgrad und „zu Unrecht“ die Rechtswidrigkeit der Handlung aus. Die Diktion kann allenfalls in „vorsätzlich und rechtswidrig“ geändert werden. Damit sind keine Änderungen am Sinn der Regelung verbunden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.



Dr. Christina Eschke